Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1998/07/21 KUVS-1381/15/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.1998

Rechtssatz

Kommt im Beweisverfahren hervor, daß der Beschuldigte sein Fahrzeug in der Halte- und Parkverbotszone abstellte, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich auch dann, wenn der Beschuldigte eine Ausnahmegenehmigung für Ladetätigkeit hat, jedoch die Anzeigerin keine Ladetätigkeit bemerkte und auch die Hecktüre des Kraftfahrzeuges nicht geöffnet war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at